

Jugendhilfeplanung als zukunftsorientierter Prozess

Wie trägt Planung zu inklusiven Hilfen zur
Erziehung bei?

27. Januar 2022

*Transfertagung des Forschungsprojektes
Jugendhilfeplanung*

Daniel Kieslinger

Agenda

Zeit	Inhalt
11:40 Uhr	Einwahl der Teilnehmenden
11:45 Uhr	Start und Begrüßung der Teilnehmenden Einführung in das Forentheema
11:55 Uhr	Input durch Daniel Kieslinger
12:25 Uhr	Breakoutsessions (Gruppengröße ca. 5-7 Personen)
12:50 Uhr	Diskussion im Plenum
13:10 Uhr	Verabschiedung der TN Information zum weiteren Verlauf der Veranstaltung Information zur Dokumentation
13:15 Uhr	Ende

Jugendhilfeplanung als zukunftsorientierter Prozess

Ausgangssituation

Strukturelle

Jugendhilfeplanung

SGB VIII - Reform

Zukünftige Herausforderungen durch die SGB VIII-Reform und die Rolle der Jugendhilfeplanung

27. Januar 2022

Daniel Kieslinger

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“

Auswahl an Änderungen durch das KJSG

- Selbstbestimmung als grundsätzliche Ausrichtung des SGB VIII
- Beratung nach §§ 8 Abs. 3, 8a, 8b SGB VIII
- Implementierung von Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII
- Inklusive Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Gemeinsame Wohlformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Kombination unterschiedlicher Hilfearten nach § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII
- Schulbegleitung als Maßnahme in den Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
- Beteiligung von Eltern im Hilfeprozess (§37 Abs. 1 SGB VIII)

Abgeleitete Aufgaben für die öffentliche Jugendhilfe

- Angebotsevaluation der Jugendhilfeinfrastruktur im Hinblick auf die Verwirklichung der Selbstbestimmung junger Menschen
- Erhebung der Beratungsangebote vor Ort mit Berücksichtigung der Inanspruchnahmemöglichkeit für alle jungen Menschen (nachvollziehbar, wahrnehmbar, verständlich)
- Angebotsevaluationen im Bereich von Elternleistungen sowie dem Einbezug von Geschwisterkindern
- Einbezug der Adressat*innen in Planungs- und Bedarfserhebungsprozesse
- Identifikation von Weiterentwicklungsbedarfen in Kooperation mit den freien Trägern
- Planung kumulativer Hilfeerbringung
- Bestandsaufnahme der Maßnahmen in der Jugendarbeit

Inklusive Leistungserbringung

„Man muss befürchten, dass es dem Kapitalismus gelingt, noch jede gute Idee zur Gestaltung der sozialen Welt sich zu eigen zu machen und zu pervertieren“ (Winkler 2018, S. 79).

Inklusion im Feld der Erziehungshilfen

„Inklusion bedeutet das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlichster Bedarfe, die aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen. Diesen sollte in einer partizipativen Weise entwicklungsfördernd entsprochen werden, um die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden und Anspruchsberechtigten zu unterstützen. Den Kinderschutz als Maxime gilt es Gefahren für ein gelingendes Heranwachsen abzuwehren, gleichzeitig aber die Eltern und Personensorgeberechtigten in den Prozess mit einzubeziehen. Inklusion als teilhabeermöglichendes Paradigma hat bezogen auf erzieherische Hilfen immer abzuwägen zwischen hochspezialisierten Angeboten und sozialräumlicher Perspektive, wobei der Wille der Hilfesuchenden oberste Priorität hat.“ (Kieslinger 2021, S. 145)

Inklusion in der SGB VIII-Reform

- Verbindlichere inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
 - Selbstverständnis (§§ 1, 7, 9 SGB VIII)
 - Kinderschutz (§§ 8a, 8b SGB VIII)
 - Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - Kindertagesbetreuung (§§ 22 f. SGB VIII)
 - Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung (§§ 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII)
- Schnittstellenverbesserung
 - Einbeziehung der Jugendämter in die Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX)
 - Gemeinsame Planungsprozesse bei Zuständigkeitsübergängen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

Und in der Jugendhilfeplanung?

1. Inklusive Bedarfsplanung

Einrichtungen und Dienste sind so zu planen, dass ein inklusives Angebot gewährleistet ist sowie alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedarfslagen gemeinsam gefördert werden

Umfasst werden damit:

- Die allgemeinen Regel- und Infrastrukturangebote (§§ 11, ff., 16 ff., 22 ff. SGBVII)
- Individuelle Hilfen wie § 20 SGB VIII aber auch ambulante Hilfen
- Einrichtungen der Inobhutnahme

Und in der Jugendhilfeplanung?

2. Inklusion als Merkmal von qualitativer Leistungserbringung

Es sind Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen zu identifizieren. (vgl. § 79a SGB VIII) Diese Regelung steht auch in Verbindung mit § 78b SGB VIII.

Ambulante Leistungen sind auch an Qualitätsmerkmalen der inklusiven Ausrichtung zu messen und auf die inklusive Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderungen abzustimmen. (vgl. § 77 SGB VIII)



Auswirkung auf Leistungsvereinbarung (§ 78b Abs. 1 SGB VIII)

Die Rolle der Jugendhilfeplanung?

- Jugendhilfeplanung ist im Kontext der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII sowie der Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII zu sehen
- Diesen liegt das Verständnis eines andauernden Aushandlungsprozesses zugrunde, der alle relevanten Akteur*innen der Jugendhilfeinfrastruktur mit einbezieht (vgl. Wabnitz 2022, S. 1335)
- Unterschiedliche Planungsansätze mit gleichen Zielen:
 - Bedarfs-, Sozialraum-, Zielgruppen- oder Ziel- und Leitlinienorientierung?
 - Erhalt des sozialen Umfeldes, Wirksamkeit, Vielfältigkeit, Inklusivität, aufeinander abgestimmt, effizientes Zusammenwirken von Diensten, gemeinsame Förderung von Menschen mit und ohne Behinderungen, Förderung in besonderen Wohn- und Lebensbereichen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Abgeleitete Aufgaben für eine inklusive Jugendhilfeplanung

- Bestandsaufnahme der Anzahl von jungen Menschen und Eltern mit Behinderungen
- Vernetzung mit anderen Planungsinstanzen, z.B. der Sozialplanung
- Bedarfserhebung und Angebotsplanung in der kommunalen Hilfeinfrastruktur
- Inklusive Teilhabeplanung als Ziel? (vgl. Schönecker 2022, S. 29)
- Qualitätsentwicklungsprozesse müssen angestoßen werden, um herauszufinden „welche Inklusionsansprüche als Qualitätsparameter für die Leistungen und Aufgabenerfüllung, die Gefährdungseinschätzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen definiert und vorgegeben werden sollten“ (Schönecker 2022, S. 31)

Ausgangssituation in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Kontext des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wird die Diskussion um (Mehr)kosten im Moment, immer nur in zweiter Instanz und eher unkonkret geführt.

Finanzielle Ausgangslage

- Trotz der Einführung §§ 78a ff. Kostenanstieg von 7,1 Milliarden € im Jahr 2009 auf rund 13 Milliarden € im Jahr 2019
- Anstieg gewährter erzieherischer Hilfen auf 1,02 Millionen Fälle 2019
- Anstieg der Fälle nach § 35a SGB VIII im selben Zeitraum um 156 % (10 % der gesamten Fälle)
- Ein weiterer Anstieg ist – nicht nur aufgrund des KJSG in den nächsten Jahren abzusehen

Strukturelle Ausgangslage

- Die qualitative inklusive Weiterentwicklung des Feldes ist eng mit den Steuerungsinstrumenten verbunden, die dem öffentlichen Träger zur Konzeption und Planung von Angeboten zur Verfügung stehen
- Als eines der wichtigsten planungstechnischen Instrumente wird dabei die Jugendhilfeplanung im novellierten § 80 SGB VIII - ebenso wie die Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII - auf die Implementierung des inklusiven Gedankens verpflichtet
- Beschränkte Effizienz und Effektivität des bestehenden Systems
- Bereits jetzt eine gewisse Möglichkeit rechtskreisübergreifender Angebote

Ein Blick in die Praxis

27. Januar 2022

Daniel Kieslinger

„Dass die ‚inklusive Lösung‘ kommt, ist sicher, nur das ‚Wie‘ steht noch aus.“
(Ulrich, 2021)

Befragung von Führungskräften der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- 218 Befragte auf mittlerer und höherer Leitungsebene (Bereichsleitungen, Geschäftsführer*innen, Vorstände*innen)
- Schwerpunkt der Befragten im Bereich der stationären Angebote (95 %)
- 88 % bieten ambulante Leistungen an, 76 % hatten Erfahrungen mit der Leistungserbringung nach § 35a SGB VIII
- Durchschnittliches Alter der Befragten: 51 Jahre

Die Jugendhilfeplanung...

spielt für die Ausgestaltung der
Angebotsstruktur meines Trägers eine große Rolle.

ist ein geeignetes Instrument zur inklusiven
Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

ist ein geeignetes Instrument zur inklusiven
Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

ist ein geeignetes Instrument zur inklusiven
Weiterentwicklung im Sozialraum

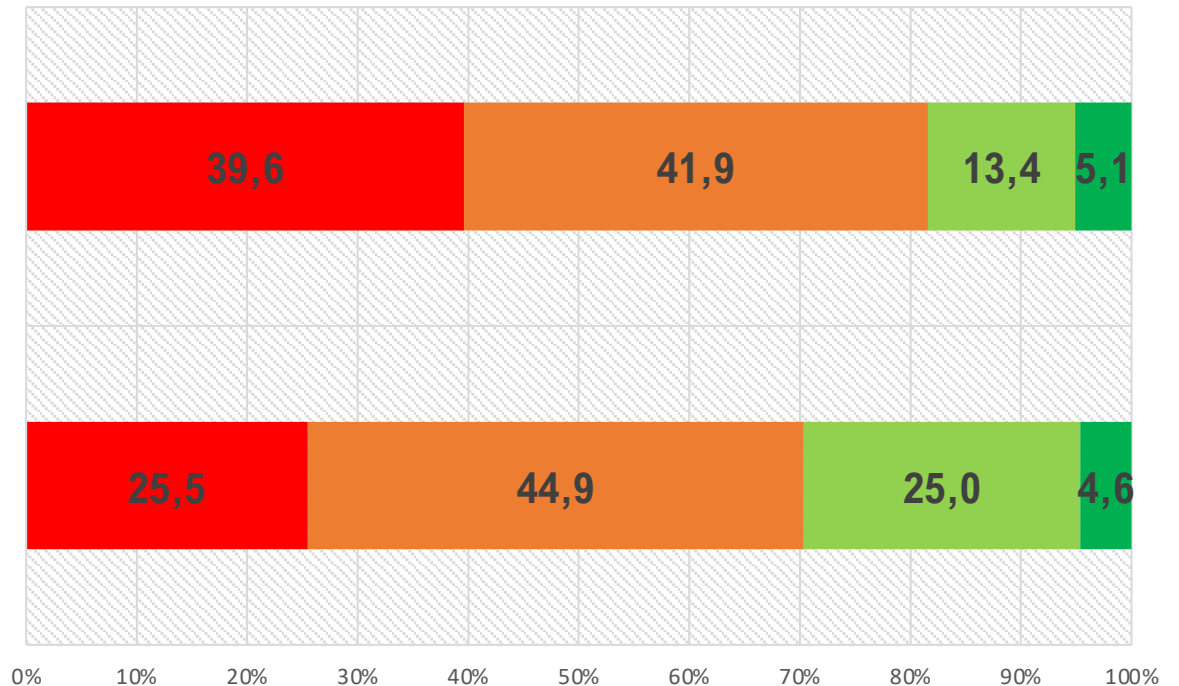


■ stimme überhaupt nicht zu ■ stimme eher nicht zu ■ stimme eher zu ■ stimme voll zu

Grenzen des bestehenden Systems

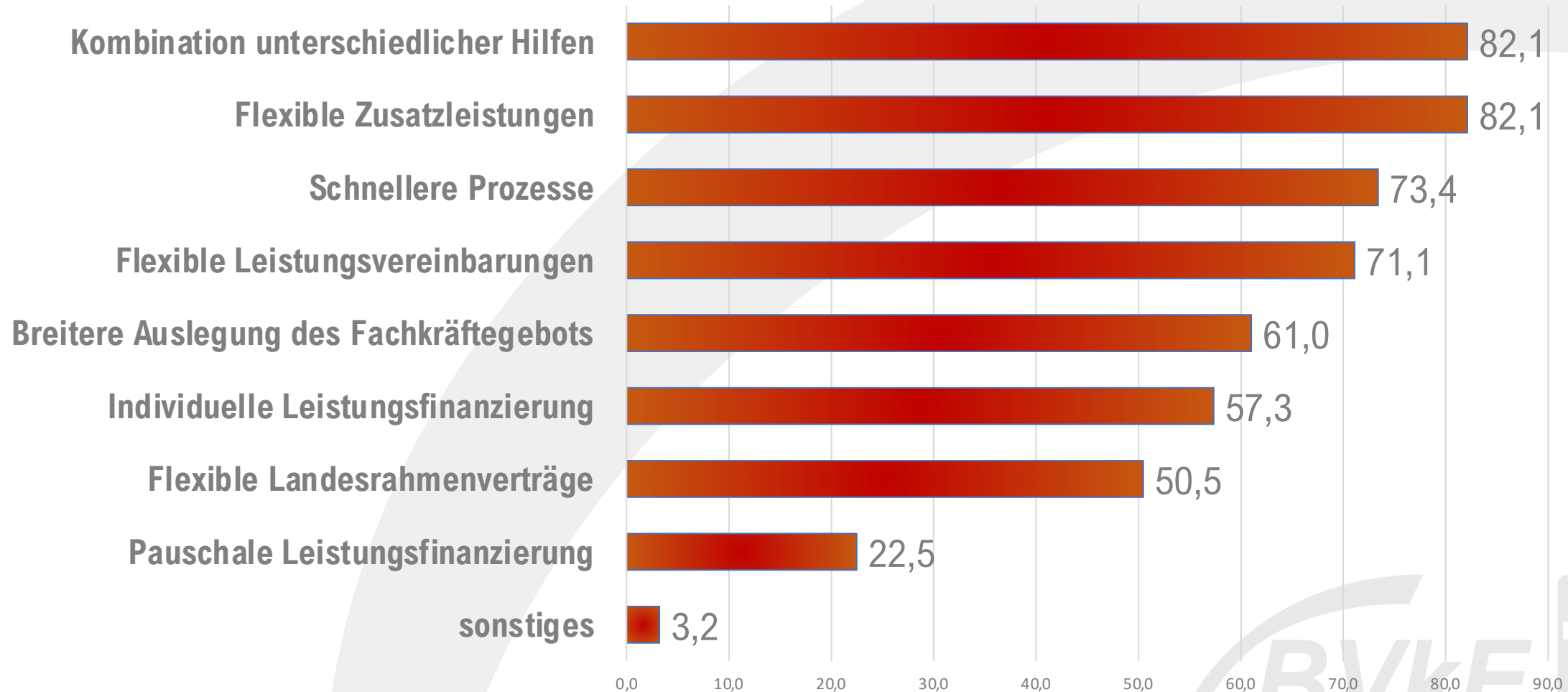
Die derzeitige Finanzierungslogik der öffentlichen Jugendhilfe bietet Raum für Innovation und Inklusion

Die Leistungserbringer der Hilfsangebote sind (ausreichend) in die Jugendhilfeplanung mit eingebunden



■ stimme überhaupt nicht zu ■ stimme eher nicht zu ■ stimme eher zu ■ stimme voll zu

Welche Rahmenbedingungen braucht es, um inklusive Leistungserbringung zu finanzieren



Fazit und Ausblick

Die Wirkmächtigkeit des ‚Wie‘ in der Konsequenz für die jungen Menschen wird sich an der Frage von Effektivität und Effizienz der Angebote der Kinder und Jugendhilfe entscheiden

Fazit

(1) Die Kooperationsstrukturen von öffentlichen und freien Trägern sind unter Einbezug der Adressat*innen auszubauen. Dabei ist es notwendig sich auf gleicher Ebene über die bestehenden Bedarfe zu verständigen und effektive wie effiziente Lösungsansätze zu auf Grundlage verlässlicher Daten zu entwickeln.



Eine strukturelle Stärkung der Jugendhilfeplanung ist unabdingbar für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur

Fazit

(2) Neben gemeinsamen kommunalen Strukturen (Jugendhilfeausschuss, Jugendhilfeplanung, AG 78) und struktureller Zusammenarbeit auf Länderebene ist ein umfassender Prozess auf Bundesebene anzustoßen, der neue innovative Wege eröffnet, die nicht nur systemimmanent, sondern auch systemkritisch die Leistungserbringung in Frage stellen.

➔ Entwicklung subjektzentrierter Leistungsangebote mit flexibler Finanzierungsmöglichkeit in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichem und freiem Träger

Fazit

(3) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf den effizienten Einsatz von Mitteln, um das Ziel – die partizipative inklusive Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft – effektiv und suffizient zu erreichen. Grundlage dafür sind umfassende Planungs- und Steuerungsinstrumente.



Eine zielgerichtete, vernetzte inklusive Jugendhilfeplanung hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Adressat*innen sondern auch einen langfristigen gesamtgesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen

Austausch in Kleingruppen

1. Welche Handlungsbedarfe sehen Sie für eine inklusive Jugendhilfeplanung?
2. Welche Herausforderungen bringt eine inklusive Jugendhilfeplanung mit sich?
3. Wie muss sich die Jugendhilfeplanung aufstellen, um den kommenden Aufgaben gewachsen zu sein?

<https://padlet.com/danielkieslinger/cctrqmugqdnzkq66>

Diskussion im Plenum

27. Januar 2022

Daniel Kieslinger



Daniel Kieslinger
Projektleitung *Inklusion jetzt!*

BVKE e.V.
Bundesverband katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg

daniel.kieslinger@caritas.de
Telefon 0761 / 200 763
Mobil 01515 / 7806189

Herzlichen Dank!

